



Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2021-0.784.320	SV-GSt	Werner Pletzenauer	DW 12408	DW 12695	25.01.2022

Bundesgesetz, mit dem das Zahnärztegesetz und das Zahnärztekammergesetz geändert werden (Fachzahnarzt-Kieferorthopädie-Gesetz – FZA-KFO-G)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend fachzahnärztliche Ausbildungen und Qualifikationen in der Kieferorthopädie (Kieferorthopädie-Ausbildungsverordnung – KFO-AV)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung der beiden Entwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Zum Fachzahnarzt-Kieferorthopädie-Gesetz – FZA-KFO-G:

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Fachzahnarzt-Kieferorthopädie-Gesetz – FZA-KFO-G sollen im Zahnärztegesetz die Rechtsgrundlage für die postpromotionelle Ausbildung und Berufsbezeichnung zum Fachzahnarzt/zur Fachzahnärztin für Kieferorthopädie und im Zahnärztekammergesetz die Verankerung der in diesem Zusammenhang anfallenden Aufgaben der Österreichischen Zahnärztekammer geschaffen werden.

Die BAK begrüßt grundsätzlich die Spezialisierung und damit die Verbesserung der kieferorthopädischen Versorgung, gibt jedoch zu bedenken, dass diese aus allgemeinen Steuermitteln finanzierte Ausbildung auch der Allgemeinheit in Form von Vertragsleistungen im Rahmen der Sozialversicherung zu Verfügung stehen sollte.

Durch diese vorgeschlagene Spezialisierung soll die zahnmedizinische Versorgung in Österreich verbessert werden. Da bisher in Österreich der Fachzahnarzt/die Fachzahnärztin für Kieferorthopädie nicht entsprechend den EU-rechtlichen Vorgaben geregelt ist, soll mit

dem vorliegenden Entwurf auch die gegenseitige Anerkennung der kieferorthopädischen Fachqualifikationen innerhalb der EU ermöglicht werden.

Vorgesehen wird, dass Personen, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs berechtigt sind und die fachzahnärztliche Qualifikation für Kieferorthopädie erworben haben, berechtigt sind die geschützte Berufsbezeichnung „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“ bzw. „Fachzahnärztin für Kieferorthopädie“ zu führen.

Klarestellt wird, dass der Schutz der Berufsbezeichnung keinen berufsrechtlichen Tätigkeitsvorbehalt für Tätigkeiten der Kieferorthopädie gegenüber den anderen Angehörigen des zahnärztlichen Berufs, die nicht über diese fachzahnärztliche kieferorthopädische Berufsqualifikation verfügen, verschafft.

Dies bedeutet, dass die Kieferorthopädie weiterhin vom zahnärztlichen Tätigkeitsbereich erfasst ist und daher auch in Zukunft grundsätzlich von Zahnärzt:innen bzw. Fachärzt:innen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ohne Spezialisierung ausgeübt werden darf.

Weiters wird klargestellt, dass Fachzahnärzt:innen für Kieferorthopädie nicht auf die Ausübung der Kieferorthopädie eingeschränkt sind, sondern das gesamte Tätigkeitsspektrum des zahnärztlichen Berufs ausüben dürfen.

Zur Kieferorthopädie-Ausbildungsverordnung – KFO-AV:

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Kieferorthopädie-Ausbildungsverordnung – KFO-AV sollen die näheren Regelungen zur fachzahnärztlichen Ausbildung sowie zur Anerkennung erworbener Rechte im Bereich der Kieferorthopädie rechtlich verankert werden.

Die fachzahnärztliche Ausbildung in der Kieferorthopädie soll ein theoretisches und praktisches Studium in Form eines Universitätslehrgangs auf Vollzeitbasis in der Dauer von mindestens drei Jahren (180 ECTS) an einer österreichischen Universität gemäß Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) oder Privathochschulgesetz (PrivHG) umfassen. Vorgesehen ist, dass nach erfolgreicher Absolvierung der Ausbildung in der Kieferorthopädie der Abschluss der fachzahnärztlichen Ausbildung in der Kieferorthopädie im Rahmen eines Evaluierungsgesprächs vor einer externen Prüfungskommission, der zwei Vertreter/Vertreterinnen von anderen österreichischen Universitäten aus dem Fachgebiet Kieferorthopädie sowie ein Vertreter/eine Vertreterin der Österreichischen Zahnärztekammer angehören, festzustellen ist.

Nach Ansicht der BAK sollte ausdrücklich klargestellt werden, ob für eine positive Beurteilung der Prüfungskommission ein einstimmiger oder ein Mehrheitsbeschluss erforderlich ist.

Die vorgesehene Verbesserung der kieferorthopädischen Versorgung in Österreich durch Schaffung einer postpromotionelle Qualifikation in der Kieferorthopädie ist aus Sicht der BAK zu begrüßen. Einwände gegen den vorliegenden Entwurf werden nicht erhoben.

